



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

1. Anlage 5 (Leuphana-Semester) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor
2. Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Umweltwissenschaften (jetzt Fakultät Umwelt und Technik) für die Verleihung des naturwissenschaftlichen Doktorgrades



1. Anlage 5 (Leuphana-Semester) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 14. November 2007 gem. § 41 Abs. 1 S. 2 NHG die nachfolgenden Anlage für das Leuphana-Semester zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor (Leuphana Gazette Nr. 8/07 vom 4. Oktober 2007) beschlossen. Das Präsidium der Universität Lüneburg hat die Anlage am 21. November 2007 gem. § 37 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) NHG genehmigt.

Anlage 5 zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor werden wie folgt ergänzt:

Zu § 8 Abs. 12 RPO: Außer durch die in § 8 beschriebenen Formen können Prüfungsleistung/Studienleistungen auch in folgender Form erbracht werden:

1. Abstract

In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer

Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.

2. Lerntagebuch

Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Vorlesung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. Die Studierende können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.

3. Präsentation

In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.

4. Assignments

Assignments sind eigenständige Beiträge (Aufgabenlösungen, Kurzvorträge, Classroom Performance) innerhalb von Übungen, Tutorien, Projekt- und Konferenzwochen, Seminaren etc.

5. Essay

Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf die Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

Wissenschaft trägt Verantwortung

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft trägt Verantwortung	Grundlegende Fragen der Verantwortung von Wissenschaft in der Gesellschaft	1 Vorlesung 1 Tutorium 1 Projektseminar 1 Konferenzwoche	Studienleistung: Verfassen eines Lerntagebuches zu 3 Sitzungen der Vorlesung; Ausfüllen eines Reflexionsbogens, 1 Assignments, Präsentation der Projektergebnisse auf der Konferenzwoche Prüfungsleistungen: Abstract zum Projektseminar; Gruppenpräsentation im Projektseminar	10	Studierende belegen die Vorlesung und ein Seminar nach Wahl sowie ein Tutorium. Die Teilnahme an der Konferenzwoche ist verpflichtend. Bei Nichtteilnahme aus triftigem Grund kann als Ersatzstudienleistung eine Projektarbeit im Umfang von 10-15 Seiten zum Thema des Projektseminars im Kontext von Verantwortung in der Gesellschaft erbracht werden; § 12 Abs. 3 RPO gilt entsprechend.



Wissenschaft macht Geschichte

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen/ Studien- u. Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft macht Geschichte	Studierende bearbeiten ein interdisziplinäres gesellschaftliches Thema aus folgenden Bereichen: - Kunst und Kulturgeschichte - Wissenschaftsgeschichte - Technikgeschichte	1 Vorlesung 1 Seminar	Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit oder 3 Essays	5	Studierende belegen die Vorlesung und ein Seminar nach Wahl.

Wissenschaft nutzt Methoden

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen/ Studien- u. Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft nutzt Methoden. Fächerübergreifende Grundlagen und Methoden	Das Modul setzt sich aus den Bereichen: - Forschungsmethoden für alle - Mathematik für alle - Statistik für alle zusammen.	Forschungsmethoden für alle: 1 Vorlesung 1 Seminar Mathematik für alle: 1 Vorlesung Statistik für alle: 1 Vorlesung 1 Übung	Studienleistung: Bei <i>Forschungsmethoden</i> Lern-tagebuch Prüfungsleistungen: 1 Klausur für zwei Teilbereiche (120 Minuten)	5	Studierende belegen mindestens zwei von drei Bereichen.

Modul: Wissenschaft kennt disziplinäre Grenzen

Major	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
BWL	Einführung in die BWL und Grundlagen des Rechnungswesens	1 Vorlesung BWL 1 Vorlesung Rechnungswesen	Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 min)	5	

Major	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Informatik u. Wirtschaftsinformatik	Einführung in die Informationstechnologie	1 Vorlesung	Prüfungsleistung: 1 Klausur (120 min)	5	

Major	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ingenieurwissenschaften (Bau/Wasser/Boden)	Schwerpunkt Bauingenieurwesen: Hydrologie Schwerpunkt Wasser- und Bodenmanagement: Einführung in die Umwelttechnologie	1 Vorlesung 1 Übung	Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 min)	5	

Major	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ingenieurwissenschaften (Industrie)	Technische Mechanik und Elektrotechnik (für Fachrichtung AT oder PT)	1 Vorlesungen Mechanik 1 Vorlesung Elektrotechnik u. 1 Laborübung	Prüfungsleistung: 1 Klausur (120 min)	5	



Major	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen	CP	Kommentar
Kulturwissenschaften	Einführung in die Angewandten Kulturwissenschaften	1 Seminar	Studienleistung: 1 Assignment Prüfungsleistung: 1 Essay	5	

Major	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Sozialarbeit/Sozialpädagogik	Einführung in die Sozialarbeit/Sozialpädagogik: Sozial- u. Ideengeschichte Sozialer Arbeit	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exkursion (5 Tage)	Studienleistung: 2 Essays im Seminar Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 min.)	5	

Major	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Umweltwissenschaften	Einführung in die Umweltwissenschaften	1 Vorlesung	Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung als Gruppenprüfung	5	

Major	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen	CP	Kommentar
VWL	Einführung in die VWL in mikro- und makroökonomisches Denken	1 Vorlesung 1 Tutorium	Prüfungsleistung: 1 Klausur (60 min)	5	

Major	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wirtschaftspsychologie	Einführung in die Wirtschaftspsychologie	1 Vorlesung	Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 min)	5	

Major	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wirtschaftsrecht	Einführung in das Wirtschaftsrecht	1 Vorlesung	Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 min)	5	

Modul: Wissenschaft nutzt Methoden

Major	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen	CP	Kommentar
BWL	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	Statistik: 1 Vorlesung 1 Plenarübung Mathematik: 1 Vorlesung 1 Tutorium	Prüfungsleistung: 1 Klausur (120 min)	5	

Major	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen	CP	Kommentar
Informatik u. Wirtschaftsinformatik	Mathematik für Informatiker	1 Vorlesung	Prüfungsleistung: 1 Klausur (120 min)	5	



Major	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen	CP	Kommentar
Ingenieurwissenschaften (Bau/Wasser/ Boden)	Schwerpunkt Bauingenieurwesen: Grundlagen der Mathematik und Grundlagen der Mechanik oder Schwerpunkt Wasser- und Bodenmanagement: Grundlagen der Mathematik und Grundlagen der Physik	2 Vorlesungen	Prüfungsleistungen: 1 Klausur (120 min)	5	Die Studierenden wählen einen der beiden Schwerpunkte.

Major	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen	CP	Kommentar
Ingenieurwissenschaften (Industrie)	Mathematik für Ingenieure (Industrie)	1 Vorlesung 1 Tutorium	Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 min)	5	

Major	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen	CP	Kommentar
Kulturwissenschaften	Forschungsmethoden der Kulturwissenschaften	1 Ringvorlesung 1 Seminar	1 Hausarbeit	5	

Major	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen	CP	Kommentar
Sozialarbeit/Sozialpädagogik	Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik – Kasuistik, Biografieforschung, Anamnese, Sozialberichterstattung	1 Seminar	Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit	5	

Major	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen	CP	Kommentar
Umweltwissenschaften	Einführung in die Methodik der Umweltwissenschaften	1 Vorlesung	Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 min)	5	

Major	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen	CP	Kommentar
VWL	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	2 Vorlesungen 2 Tutorien	Prüfungsleistung: 1 Klausur (120 min)	5	

Major	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen	CP	Kommentar
Wirtschaftspsychologie	Beobachten in der Psychologie und Messen in der Psychologie	2 Vorlesungen	Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 min)	5	

Major	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen	CP	Kommentar
Wirtschaftsrecht	Methoden des Wirtschaftsrechts Projektseminar: SQ Teamentwicklung	1 Vorlesung 1 Übung 1 Projektseminar	Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 min)	5	



2.

Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Umweltwissenschaften (jetzt Fakultät Umwelt und Technik) für die Verleihung des naturwissenschaftlichen Doktorgrades.

Der Fakultätsrat der Fakultät III hat am 24.10.2007 Änderungen der Promotionsordnung des Fachbereiches Umweltwissenschaften der Universität Lüneburg für die Verleihung des naturwissenschaftlichen Doktorgrades vom 22.09.1998 (Universität Lüneburg INTERN, Nr. 8/98) in der letzten Änderungsfassung vom 04.06.2003 (Universität Lüneburg INTERN, Nr. 9/2003) beschlossen. Das Präsidium hat die Änderungen am 28. November 2007 mit rechtsaufsichtlich gebotenen Ergänzungen in I § 1 Satz 3 sowie den Übergangsbestimmungen genehmigt.

Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Umweltwissenschaften (jetzt Fakultät Umwelt und Technik) für die Verleihung des naturwissenschaftlichen Doktorgrades.

Die Promotionsordnung des Fachbereiches Umweltwissenschaften der Universität Lüneburg für die Verleihung des naturwissenschaftlichen Doktorgrades vom 22.09.1998 (Universität Lüneburg INTERN, Nr. 8/98) in der letzten Änderungsfassung vom 04.06.2003 (Universität Lüneburg INTERN, Nr. 9/2003) wird wie folgt geändert und in diesem Zuge wie folgt neu benannt: Promotionsordnung der Fakultät Umwelt und Technik für die Verleihung des naturwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Doktorgrades.

ABSCHNITT I

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Promotion

Die Fakultät III Umwelt und Technik der Universität Lüneburg verleiht im Wege ordentlicher Promotion mit abschließender Prüfung je nach der fachspezifischen Ausrichtung der Dissertation den akademischen Grad

- eines Doktors der Naturwissenschaften: Doctor rerum naturalium (Dr.rer.nat.)
- eines Doktors der Sozialwissenschaften: Doctor rerum socialium (Dr.rer.soc.)
- eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften: Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)
- eines Doktors der Ingenieurwissenschaften: (Dr. Ing.)

Die Fakultät kann gemäß § 21 die genannten Doktorgrade auch ehrenhalber (honoris causa, h.c.) verleihen. Die Verleihung ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 NHG nur zulässig, sofern die Fakultät in den entsprechenden Fächern universitäre Master-, Diplom-, oder Magisterstudiengänge anbietet.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. ein Master-, Diplom- oder Staatsprüfungszeugnis eines universitären Studiengangs an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule in einem überwiegend mathematisch-naturwissenschaftlichen bzw. sozialwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder umweltbezogenen Fach mit gehobenem Prädikat;

b) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines zweisemestrigen Studiums von mathematisch-

naturwissenschaftlichen bzw. sozialwissenschaftlichen Fächern des Studiengangs Umweltwissenschaften mit in der Regel 30 Semesterwochenstunden nachweisen. Für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regeln der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Studiengangs Umweltwissenschaften.

3. § 6 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Natur-, Sozial-, Wirtschafts- bzw. Ingenieurwissenschaften leisten.
- (2) Thema der Dissertation muss eine natur-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Fragestellung mit Umweltbezug oder eine ingenieurwissenschaftliche Fragestellung sein.

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Sind die Voraussetzungen des § 5 erfüllt, so bestellt die Promotionskommission für die Begutachtung der Dissertation mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter. Mindestens zwei müssen Professorinnen oder Professoren eines mathematisch-naturwissenschaftlichen bzw. sozial-, wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiets bzw. Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren eines entsprechenden Fachgebiets sein.

5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren bzw. Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, welche die Promotionskommission bestellt und von denen eine oder einer Mitglied der Promotionskommission sein soll. Die weiteren Mitglieder sollen Professorinnen oder Professoren bzw. Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren eines natur-, sozial-, wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiets sein. Der Prüfungsausschuss wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission einberufen.

6. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Mit dem Empfang der Urkunde erwirbt die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, den Titel einer Doktorin oder eines Doktors der Natur-, Sozial-, Wirtschafts- oder Ingenieurwissenschaften zu führen. Bis dahin ist die Führung des Dokortitels, auch mit etwaigem Zusatz, unzulässig.

7. § 21 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Fakultät Umwelt und Technik kann in Fällen besonderer wissenschaftlicher Verdienste den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Natur-, Wirtschafts- Ingenieur- bzw. Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c., Dr. rer. soc. h.c., Dr. rer. pol. h.c. bzw. Dr. Ing. h.c.) verleihen. Das Verfahren der Ehrenpromotion wird durch einen schriftlichen und begründeten Antrag einer Professorin oder eines Professors der Fakultät eröffnet.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Annahme oder die Ablehnung des Antrags. Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe im Fakultätsrat, ihn annehmen.

8. In folgenden Paragraphen wird das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Fakultät“ bzw. werden die Worte „Fachbereich Umweltwissenschaften“ durch die Worte „Fakultät Umwelt und Technik“ er-



setzt: §3 (3); §4 (2), (3) und (4); §7 (2); §8; §9 (2); §10 (6) und (7); § 20 (1), (2), (3), (4) und (5), Anlage 1.

9. Die Anlagen 2, 3 und 4, welche in Form einer Musterpromotionsurkunde die Verleihung eines Dr. rer.soc., Dr. rer. pol. sowie eines Dr. Ing. vorsehen, werden neu hinzugefügt.

ABSCHNITT II

Diese Änderungen treten bezüglich der Verleihung der Titel Dr. Ing. und Dr. rer. pol. und aller daraus folgenden Änderungen erst in Kraft, wenn in den entsprechenden Fächern universitäre Master-, Diplom oder Magister-Studiengänge angeboten werden. Im Übrigen treten die Änderungen am Tag nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. Alle Änderungen mit Ausnahme der unter Nr. 8 genannten redaktionellen Änderung sind befristet bis zum 30. September 2008.